



L14.H05

Richtlinien Seeplatz 10

1. Raumprogramm / Mobiliar

- 1.1 Folgende Räumlichkeiten und Anlagen können zur Verfügung gestellt werden:
- a) Saal mit Bestuhlung (aus brandschutztechnischen Gründen **maximale Belegung 150 Personen**)
Einbauküche
Lautsprecheranlage und Mikrofon
Musikanlage, Video
 - b) WC-Anlagen für Damen und Herren beim Eingang
 - c) Der Saal befindet sich im Obergeschoss und ist über eine Treppe sowie ein Lift erreichbar. Die WC-Anlage ist nicht rollstuhlgängig.
 - d) Aussenanlage (Kiesplatz) ohne Mobiliar des Saales
- 1.2 Die Gemeinde beschafft die Grundausrüstung des notwendigen Mobiliars, welches auf Gesuch hin gemäss Inventar der Mieterschaft übergeben wird. Genügt das vorhandene Mobiliar für einzelne Anlässe nicht, so hat die Mieterschaft für die zusätzliche Beschaffung selbst zu sorgen.
- 1.3 Für die Nachführung des Inventars ist das Bauamt verantwortlich.

2. Benutzung

- 2.1 Für die Benützung gelten folgende Prioritäten:
- a) Gemeinde, Feuerwehr und übrigen Körperschaften
 - b) Dorfvereine
 - c) Private
- 2.2 Für die Räumlichkeiten wird ein Belegungsplan erstellt. Über die Zuteilung und die Mietbedingungen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Rücksprache mit dem/der Liegenschaftsverantwortlichen Mitarbeiter/in. Der Belegungsplan ist auf der Gemeindeverwaltung nachzuführen.
- 2.3 Das Mobiliar wird gemäss Mietvertrag durch die Gemeindewerkgruppe bereitgestellt.
- 2.4 Für besondere Anlässe sind die Benützungzeiten in der Bewilligung zu regeln.
- 2.5 Die Dauer der Musikkonzerte ist während der Woche (Montag bis Donnerstag) bis 22.00 Uhr und während den Wochenenden bis 24.00 Uhr beschränkt.
- 2.6 Die Einrichtungen, insbesondere das Audiosystem (Lautsprecher- und Musikanlage, Headsets mit Mikrofon) dürfen nur durch einen instruierten Fachperson bedient werden. Die Lautstärke der Musikanlagen ist ebenfalls den Zeitbeschränkungen von Musikkonzerten unterstellt.
- 2.7 Auf dem Seeplatz, Seebuchtplatz sowie allenfalls auf dem Parkplatz der Gemeindehausstrasse stehen bewirtschaftete Parkplätze zur Verfügung. Der Parkordnung ist Folge zu leisten.

- 2.8 Die Mieterschaft hat für Ordnung zu sorgen und, dass die Räumlichkeiten, die Anlagen und das Mobiliar geschont werden. Die Mieterschaft ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten das Licht überall gelöscht und die Türen sowie Fenster geschlossen sind.
- 2.9 In den Räumlichkeiten des Seeplatz 10 gilt allgemeines Rauchverbot. Das Rauchen vor dem Gebäude ist möglich; die Rauchrückstände sind zu beseitigen.
- 2.10 Die Übergabe/Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und der Ausstattung an die Mieterschaft erfolgt gemäss jeweiligem Vertrag durch die Gemeindewerkgruppe. Den Weisungen der Gemeindewerkgruppe ist Folge zu leisten. Die Mieterschaft hat die Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand zurückzugeben, ebenso die gereinigte und zusammengestellte Ausstattung.

3. Gesuche / Bewilligungen

- 3.1 Das Mietgesuch ist der Gemeindeverwaltung Buochs einzureichen. Die Mieterschaft erhält aufgrund dieses Gesuches eine Bewilligung (inkl. bewilligter Kostenberechnung) und die Richtlinien zur Vermietung.
- 3.2 Für die Bewilligung oder Nichtbewilligung ist die Gemeindeverwaltung in Rücksprache mit dem Bauamt zuständig.
- 3.3 Es besteht kein Rechtsanspruch zur Erteilung einer Bewilligung.
- 3.4 Bei Ernstfall-Einsätzen der Feuerwehr kann die Verantwortliche der Liegenschaft im Rahmen der Verhältnismässigkeit Änderungen der Benutzung vornehmen.

4. Kosten

- 4.1 Die Benutzung der Räumlichkeiten, des Mobiliars und der Nebenanlagen ist gemäss separatem Benützungstarif kostenpflichtig.
- 4.2 Für die Benützung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften bleiben Sonderregelungen vorbehalten.
- 4.3 **Die Gemeindewerkgruppe ist für die Abwartaufgaben gemäss Pflichtenheft verantwortlich. Allfällige Nachreinigungen und ausserordentliche Arbeiten durch die Gemeindewerkgruppe werden der Mieterschaft nach Aufwand verrechnet.**

5. Betrieb

- 5.1 Die Gemeinde verzichtet auf ein eigenes Patent für Gelegenheitswirtschaften. Alle Mieterschaften, die im Gebäude wirteln wollen, haben selbst für die Bewilligung eines Gelegenheitswirtschaftspatents zu sorgen.
- 5.2 In der Einbauküche können einfache Mahlzeiten (wie z. B. Nudeln / Spagetti / Wienerli / etc.) zubereitet werden. Die Lagerung von Getränke ist nicht gestattet.
- 5.3 Es ist allein Sache der Mieterschaft, die Urhebersteuern (Suisa) für Theater und musikalische Aufführungen zu entrichten.

6. Haftung des Mieters

- 6.1 Die Mieterschaft hat eine Haftpflichtversicherung und, wenn nötig eine Unfallversicherung für Anlässe in den Räumlichkeiten abzuschliessen, oder eine vorhandene Versicherung zu ergänzen. Die Gemeinde lehnt alle Forderungen aus Unfall, Haftpflicht, Diebstahl usw. ab.
- 6.2 Die Mieterschaft haftet für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen, am Mobiliar sowie Inventar. Fehlende Gegenstände sind der Gemeinde zu vergüten. Die Auftragsvergabe zur Schadenbehebung erfolgt durch das Bauamt Buochs. Die Kosten für die Reparaturen gehen zu Lasten der Mieterschaft.

- 6.3 An- und Einbauten sowie Dekorationen usw. sind bewilligungspflichtig. Die Ausführung hat im Einvernehmen mit der Gemeindewerkgruppe zu erfolgen. Eingriffe in Apparaturen usw. sind strikte untersagt.
- 6.4 Alle Schäden und Defekte sind umgehend der Gemeindewerkgruppe zu melden.

7. Gültigkeit

- 7.1 Die Mieterschaft anerkennt mit der Einreichung des unterzeichneten Benützungsgesuches diese Richtlinien in allen Teilen.

6374 Buochs, Februar 2024

BAUAMT BUOCHS

Behandle mich so, wie wenn ich dein Eigentum wäre:

- Das Aufstellen und Zusammenstellen des Mobiliars hat mit entsprechender Sorgfalt und gemäss den Weisungen der Gemeindewerkgruppe zu erfolgen
- Benutzung gemäss Vertrag, alles andere ist tabu
- keine herumliegenden Flaschen und Scherben im und um das Gebäude
- Denke an die Nachbarn: Drossle die Musikanlage und schliesse ab 22.00 Uhr die Fenster
- Im Haus ist Rauchverbot! Der Aschenbecher befindet sich vor dem Eingang
- Achtung Parkbusse: Benutze die markierten und bewirtschafteten Parkplätze auf dem Seeplatz, Seebuchtplatz und an der Gemeindehausstrasse
- Der Zugang für die Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein
- kein Mobiliar darf nicht vor das Haus sowie auf den Aussenplatz (Kies) genommen werden
- Die Belegungszahl ist aus brandschutzrechtlichen Gründen auf **maximal 150 Personen** beschränkt.

Bevor du mich verlässt:

- nach Bedarf lüften und alle Fenster schliessen
- Musikanlage ausschalten
- alles Licht innen und aussen löschen
- WC-Anlage kontrollieren (WC-Papier + Sauberkeit)
- Verschmutzungen sind zu reinigen, ansonsten ist der Boden besenrein abzugeben
- Die Einbauküche ist aufgeräumt und die das Geschirr ist abgewaschen
- Zuallerletzt vergiss nicht mich abzuschliessen